

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Steffen Zillich (LINKE)**

vom 20. Juli 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2016) und **Antwort**

Polizeieinsatz in der Rigaer Str. 94

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Teilt der Senat die Bewertung des Landgerichts Berlin, dass die Teilräumung der Rigaer Straße 94 am 22.06.2016 rechtlich nicht gedeckt war?

Zu 1.: Bei dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 13. Juli 2016 handelt es sich um ein Versäumnisurteil, welches sich ausschließlich auf die zivilrechtliche Auseinandersetzung bezieht.

In einer Presseerklärung stellte das Landgericht klar, dass die Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes nicht Gegenstand der Prüfung war.

2. Wann und wie wurde das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von der zuständigen Senatsverwaltung über die Teilräumung und den damit verbundenen Polizeieinsatz informiert?

Zu 2.: Die Planung und die darauf basierenden polizeilichen Maßnahmen unterlagen der Geheimhaltung, so dass eine Informationsweitergabe im Vorfeld nicht geboten war.

Das Büro der Bezirksbürgermeisterin wurde am Einsatztag um 08:23 Uhr durch die Polizei Berlin über den Einsatz zur Abwehr von Gefahren für die von der Eigentümerin der Rigaer Straße 94 beauftragten Personen telefonisch in Kenntnis gesetzt.

3. Seit wann war dem Senat bekannt, dass der Hauseigentümer vor dem Polizeieinsatz am 22.06.2016 nicht über einen vollstreckbaren Räumungstitel verfügte?

Zu 3.: Das Fehlen eines Räumungstitels war für den polizeilichen Einsatz unerheblich. Dieser diente ausschließlich der Abwehr von Gefahren für die von der

Eigentümerin der Rigaer Straße 94 beauftragten Personen und nicht der Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche.

4. Was ist dem Senat über den Eigentümer des Hauses in der Rigaer Str. 94, dessen Rechtsform und Firmensitz bekannt?

Zu 4.: Dem Senat von Berlin ist als Eigentümerin die **LAFONE INVESTMENTS LIMITED** mit Firmensitz in London bekannt (Stand 14.07.2016).

5. Was ist dem Senat über den sogenannten „Hausverwalter“, dessen Firma, Rechtsform und Unternehmenssitz bekannt?

Zu 5.: Dem Senat ist bekannt, dass der Polizei Berlin Vollmachten und Untervollmachten zu der beauftragten Hausverwaltung K. mit Firmensitz in Berlin vorliegen.

6. Sind dem Senat weitere Fälle bekannt, in denen Räumungen bzw. der gewaltsame Zutritt zu fremdgenutzten Räumen durch einen Polizeieinsatz gesichert wurden, ohne dass hierfür ein vollstreckbarer Titel gegen die Besitzer vorgelegen hätte und wenn ja, welche?

Zu 6.: Beim Einsatz in der Rigaer Straße 94 ging die Polizei Berlin aufgrund der Glaubhaftmachung des Anwalts der Eigentümerin davon aus, dass kein zivilrechtliches Besitzrecht durch Dritte existiert. Somit wurde auch keine Räumung vorgenommen.

Über Fälle einer Räumung von Neubesetzungen nach der „Berliner Linie“ werden keine statistischen Erhebungen durchgeführt.

7. Wie bewertet der Senat die Ankündigung des Hauseigentümers bzw. Hausverwalters, dass die geräumten Teile des Hauses in der Rigaer Str. 94 zu Wohnungen für Geflüchtete umgebaut werden sollen?

Zu 7.: Der Senat von Berlin begrüßt jede Initiative, mit der Wohnraum für Flüchtlinge bereitgestellt wird.

8. Ist dem Senat bekannt, ob es schon Wohnungsbesichtigungstermine in der Rigaer Str. 94 für interessierte Geflüchtete gab und wenn ja, wer hat diese veranlasst?

Zu 8.: Nach Auskunft der Hausverwaltung wurden am 7. Juli 2016 einer fünf Personen umfassenden Flüchtlingsfamilie - in Begleitung eines Dolmetschers - die Räumlichkeiten für einen beabsichtigten Bezug gezeigt. Durch die Hausverwaltung war ergänzend beabsichtigt, weitere Räumlichkeiten durch ein mit der o.g. Familie in einem Verwandtschaftsverhältnis stehenden Ehepaar beziehen zu lassen.

9. Wurden die Hausbewohner vorab über den Besichtigungstermin informiert und wenn ja, durch wen?

Zu 9.: Dies ist dem Senat von Berlin nicht bekannt.

10. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch den mehrwöchigen Polizeieinsatz in der Rigaer Str. entstanden?

Zu 10.: Ausgaben, die durch den Einsatz der Berliner Polizei entstehen, sind durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

11. Welche Möglichkeiten gibt es für betroffene Gewerbetreibende (z.B. der Bäckerei 2000), eine Entschädigung für durch den Polizeieinsatz entstandene Umsatzeinbußen, zu erhalten?

Zu 11.: Sollten Entschädigungsansprüche erhoben werden, würden diese nach dem im Land Berlin hierfür vorgesehenen Verfahren geprüft.

Berlin, den 03. August 2016

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2016)